

# Liberalismus, Revolution und Gewerbeordnung. Der Einfluss der Handwerkerbewegung auf die Gewerbegesetzgebung

## *1. Einleitung*

In den Revolutionsjahren 1848/49 gingen bei der Frankfurter Nationalversammlung zahlreiche Petitionen von Handwerkern ein, die mit großer Mehrheit eine protektionistische Wende der liberalen Gewerbegesetzgebung forderten. Motiviert waren jene, hauptsächlich von Handwerksmeistern verfasste Petitionen durch den einsetzenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel und damit einhergehenden Verelendungsängsten und -erfahrungen. Augenscheinlich wird diese Position in einer Petition Nürnberger Handwerker, die über einen Bericht des von der Nationalversammlung eingerichteten Volkswirtschaftlichen Ausschusses überliefert ist:

„Die Vernichtung des Mittelstandes, behaupten die Petenten von Nürnberg, gehe mit der Uebermacht des Kapitals auf der einen, mit einer Vermehrung des Proletariats auf der anderen Seite Hand in Hand, deren Folgen nicht zu berechnen seien.“<sup>1</sup>

Anliegen dieses Aufsatzes ist es, einen Beitrag zu der Frage nach dem Einfluss der Handwerkerbewegung auf die Gewerbegesetzgebung der Nationalversammlung und der deutschen Einzelstaaten sowohl in den Revolutionsjahren als auch in der langfristigen Entwicklung zu leisten. Dazu gehört auch ein knapper Abriss der wirtschaftlichen Situation des Handwerks und der Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten im Vormärz.

Dabei beschränke ich mich explizit auf die formalen und informalen Normen, die über die Ausübung eines Gewerbes und den Wettbewerbsdruck auf den Absatzmärkten bestimmten. Ausgeschlossen sind damit weitere wichtige Ordnungsbereiche, wie das Bürger- und Niederlassungs-

1 Moritz Veit/August Hollandt/Moritz von Mohl/Karl Degenkolb: Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und verschiedene diesen Gegenstand betreffende Petitionen und Anträge. Frankfurt a. M. 1849, S. 21.

recht, diverse Schutzgesetzgebungen in Bezug auf die Arbeitszeiten von Kindern und schwangeren Frauen oder Dampfkesselverordnungen. Ausgeschlossen bleibt auch die Fabrikgesetzgebung, sofern diese separat von einer Handwerksordnung existierte.<sup>2</sup> Eine Berücksichtigung all dieser Elemente und ihres komplexen Zusammenspiels würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen und von der Kernfrage nach dem Einfluss der Handwerkerbewegung auf die Gewerbegesetzgebung – auf diese bezogen sich in der Regel die Petitionen – ablenken. Kurz einzugehen ist dagegen auf die in den 1820er Jahren einsetzende Marktintegration, insbesondere wenn sie die rechtliche Homogenisierung des Handelsrechts betraf.

Zur Wirtschaftspolitik der Nationalversammlung existieren einige Quellenbände aus den 1980er und 1990er Jahren, die den Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs sowie die Protokolle des Volkswirtschaftlichen Ausschusses dokumentieren.<sup>3</sup> Ebenfalls in den 1990er Jahren wurden Editionen zur Gewerbegesetzgebung und den Petitionen der Handwerker an den deutschen Handwerker- und Gewerbekongress, der im Sommer 1848 in Frankfurt zusammenkam und einen Gewerbeordnungsentwurf ausarbeitete, veröffentlicht.<sup>4</sup> Zudem sind immer mehr Drucksachen der Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse digital in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar.<sup>5</sup> Und nicht zuletzt hat das Bundesarchiv im Jahr 2023 ein größeres Projekt zur Digitalisierung der im Archiv vorhandenen Bestände, die mit der Revolution in Zusammenhang stehen, in Angriff genommen.

Von Seiten der Wirtschaftsgeschichte sind in den letzten Jahrzehnten dagegen kaum originäre Beiträge zum Zusammenspiel von Gewerbeordnung, Strukturwandel, Wirtschaftskrise und Revolution erschienen. Regelmäßig hatte das Thema aber zu den Jahrestagen der Revolution – zuletzt um

2 Die Grenze zwischen Handwerk und Industrie war im Vormärz noch fluide, so dass die Fabriken oft noch keine gesonderte Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erlangt hatten.

3 Theodor Baums (Hrsg.): Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland. (1848/49). Text und Materialien. Heidelberg 1982; Werner Conze/Rüdiger Moldenhauer (Hrsg.): Die Protokolle des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Nationalversammlung 1848/49. Mit ausgewählten Petitionen. Boppard am Rhein 1992.

4 Helmut Bernert (Hrsg.): Handwerk zwischen Zunft und Gewerbefreiheit. Edikte und Ausschreiben aus dem Königreich Westphalen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, dem Fürstenthum Waldeck, der Freien Stadt Frankfurt sowie Entwürfe zum Handwerks- und Gewerberecht aus dem Jahre 1848. Kassel 1998; Werner Conze/Wolfgang Zorn/Rüdiger Moldenhauer (Hrsg.): Die Petitionen an den Deutschen Handwerker- und Gewerkekongress in Frankfurt 1848. Boppard am Rhein 1994.

5 So beispielsweise der oben zitierte Bericht von Veit/Hollandt/Mohl: Bericht (wie Anm. 1), der über die Bayerische Staatsbibliothek beziehbar ist.

1998 (150 Jahre) – Konjunktur.<sup>6</sup> Helge Berger und Mark Spoerer waren die Letzten, die explizit und in einer tiefgehenden Analyse auf die ökonomischen Ursachen der Revolution hingewiesen haben.<sup>7</sup> Den besten Überblick über die wirtschaftlichen Auslöser der Revolution und die Strukturkrise des Handwerks im Vormärz bietet immer noch der bereits 1987 erschienene zweite Band von Hans-Ulrich Wehlers „Deutscher Gesellschaftsgeschichte“.<sup>8</sup> Zum Einfluss handelspolitischer Interessen auf die Nationalversammlung liegt eine ausführliche Arbeit von Heinrich Best vor, die in den späten 1970er Jahren entstanden ist.<sup>9</sup> Im selben Zeitraum hat Manfred Simon zur Interessenpolitik der Handwerker in der Revolution gearbeitet.<sup>10</sup> Beide Studien greifen auf die zahlreichen an die Nationalversammlung gerichteten Petitionen zurück.

Zur Institutionenordnung der Wirtschaft, aber ohne Bezug zur Revolution, liegt eine Überblicksdarstellung von Anne Nieberding und Clemens Wischermann vor. Der Schwerpunkt fällt hier jedoch auf die Zeit nach der Reichsgründung.<sup>11</sup> Eine systematische Aufstellung zur regionalen Verteilung von Gewerbefreiheit in den deutschen Einzelstaaten findet sich bei Daron Acemoglu und seinen Koautoren sowie bei Alexander Donges und Koautoren.<sup>12</sup> Beide Autorengruppen interessieren sich explizit für alle

- 6 Beispielsweise Hans-Werner Hahn: Die sozioökonomische Ordnung der Nation. In: Christof Dipper/Ulrich Speck (Hrsg.): 1848. Revolution in Deutschland. Frankfurt a. M. 1998, S. 366–380; Hans-Werner Hahn: Handel und Gewerbe in der Revolution von 1848/49. Das Herzogtum Nassau und die Debatten um die deutsche Wirtschaftsordnung. In: Nassauische Annalen 110 (1999), S. 297–313; Zur Agrarrevolution siehe Rainer Koch: Die Agrarrevolution in Deutschland 1848. Ursachen, Verlauf, Ergebnisse. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): Die deutsche Revolution von 1848/49. Darmstadt 1983, S. 362–394.
- 7 Mark Spoerer/Helge Berger: Nicht Ideen, sondern Hunger? Wirtschaftliche Entwicklung in Vormärz und Revolution 1848 in Deutschland und Europa. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): Demokratiebewegung und Revolution 1847 bis 1849. Internationale Aspekte und Europäische Verbindungen. Karlsruhe 1998, S. 140–184; Helge Berger/Mark Spoerer: Economic Crises and the European Revolutions of 1848. In: The Journal of Economic History 61 (2001), 2, S. 293–326.
- 8 Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49. München 1987.
- 9 Heinrich Best: Interessenpolitik und nationale Integration 1848/49. Handelspolitische Konflikte im frühindustriellen Deutschland. Göttingen 1980.
- 10 Manfred Simon: Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49. Köln 1983.
- 11 Clemens Wischermann/Anne Nieberding: Die institutionelle Revolution. Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2004.
- 12 Daron Acemoglu/Davide Cantoni/Simon Johnson/James A. Robinson: The Consequence of Radical Reform. The French Revolution. In: American Economic Review 101 (2011), S. 3286–3307; Alexander Donges/Jean-Marie Meier/Rui C. Silva: The Impact of Institutions on Innovation. In: Management Science 69 (2023), 4, S. 1951–1974.

deutschen Einzelstaaten und überwinden so die traditionell borussische Ausrichtung der Forschung.

Der Aufsatz gliedert sich wie folgt: Der kommende Abschnitt skizziert kurz die Entwicklung der Gewerbeordnung und Wettbewerbssituation in den deutschen Einzelstaaten in den Jahren zwischen dem Wiener Kongress und der Revolution. Darauf folgt ein knapper Abschnitt zur Krise in Handwerk und Gewerbe im Vormärz. Anschließend werden in den nachfolgenden Abschnitten die aus der Krisenerfahrung der 1840er Jahre hervorgehenden Reformvorschläge aus dem Handwerk und die Frage nach dem Einfluss der Handwerkerbewegung auf die Nationalversammlung sowie das langfristige Erbe der Revolution diskutiert.

## *2. Die Ordnung der Wirtschaft in den deutschen Staaten vor 1848*

Im Zuge der Revolutionskriege führten die deutschen Staaten – entweder als Reaktion auf die Niederlage gegen Napoleon oder infolge der (in)direkten französischen Herrschaft – umfangreiche Verfassungs- und Gesellschaftsreformen und damit auch eine Reform der Wirtschaftsordnung durch.<sup>13</sup> Hierbei ist allerdings der Prozesscharakter zu betonen und darauf hinzuweisen, dass diese Entwicklung weder gradlinig noch homogen verlief. Zum einen wurden Reformen der französischen Zeit kurz nach dem Wiener Kongress von konservativen Eliten kassiert, zum anderen war die mit den Reformen intendierte innere Homogenisierung der Rechtsverhältnisse der deutschen Einzelstaaten auch am Vorabend der Revolution von 1848 nicht überall abgeschlossen.

Die gewerbepolitische Debatte des Vormärz und der Revolution drehte sich um die Frage, wie viel Schutz den etablierten Produzenten zu gewähren sei, die sich aufgrund von Zollessenkungen und Zollvereinen, liberalen Gewerbeordnungen und einem sich schnell wandelnden technologischen Umfeld einem erhöhten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sahen. Daher sollen an dieser Stelle die formalen und informalen institutionellen Rahmenbedingungen der Gewerbewirtschaft sowie die Marktintegration skizziert werden. Denn zusammen bedingten sie die wirtschaftlichen Chancen und Produktionsstrukturen im Gewerbe. Während die Gewerbeordnung über den Zugang zu einem Gewerbe und über die Betriebskosten entschied,

13 Alexander Donges/Felix Selgert: Patente und Innovationen in der Industrialisierung. Wie Institutionen den technologischen Wandel in den deutschen Staaten beeinflussten, 1815–1877. Wiesbaden 2023, S. 21–60.

bestimmte die Marktintegration die Zahl potentieller Wettbewerber. Unter Marktintegration ist dabei nicht ausschließlich die Integration durch Investitionen in die Infrastruktur und der Abbau von Zollschränken, sondern auch der Abbau weiterer Handelsschränken wie beispielsweise Unterschiede bei den Verbrauchssteuern, im Handels- und Wechselrecht oder im Patentrecht zu verstehen.

Tabelle 1 gibt einen systematischen Überblick der Gewerbeordnungen in den deutschen Einzelstaaten zwischen dem Ende des 18. Jahrhunderts und dem Vormärz.<sup>14</sup> In den von Frankreich eroberten und verwalteten Gebieten wurden bereits 1794 die Zünfte aufgehoben und die Gewerbefreiheit eingeführt.<sup>15</sup> Dies betraf die Pfalz, die nach 1815 an Bayern fiel, das spätere preußische Rheinland und Rheinhessen, das nach 1815 zu Hessen-Darmstadt kam. Zwischen 1809 und 1810 wurde die Gewerbefreiheit auch auf die französischen Satellitenstaaten, das Großherzogtum Berg und das Königreich Westfalen, übertragen. Im Wiener Kongress wurden das Großherzogtum Berg und Teile des Königreichs Westfalen Preußen zugeschlagen. Der preußische Staat tastete die überkommenen Gewerbeverhältnisse nicht an, so dass auch nach 1815 französisches Recht bestehen blieb.

Bereits seit 1810/11 hatte der preußische König mit dem Gewerbe-steueredikt (1810) und dem Gewerbepolizeigesetz (1811) für die altpreußischen Provinzen die Gewerbefreiheit eingeführt. Von nun an genügte für die Eröffnung eines Gewerbes der Kauf eines Gewerbescheins und ein polizeilich bestätigter guter Leumund. Bei einigen wenigen Gewerben, bei denen unsachgemäße Ausführung eine Gefahr für Andere darstellte, war allerdings weiterhin ein Befähigungsnachweis notwendig.<sup>16</sup> Zünfte durften zwar als private Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft bestehen bleiben, konnten jedoch keine Zugangsbeschränkungen mehr errichten.<sup>17</sup> Das Herzogtum Nassau führte schließlich im Jahr 1819 ebenfalls die Gewerbefreiheit auch dort ein, wo dies nicht bereits durch die französische Annexion geschehen war.<sup>18</sup>

14 Die Darstellung basiert auf: Acemoglu/Cantoni/Johnson: Consequence (wie Anm. 12); Simon: Handwerk (wie Anm. 10).

15 In Frankreich wurde die Gewerbefreiheit bereits 1791 eingeführt.

16 Hierzu zählten Apotheker, Mühlenbaumeister, Zimmermeister und Maurer.

17 Friedrich Lenger: Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800. Frankfurt a. M. 1988, S. 37.

18 Die Gesellenausbildung blieb jedoch in der Hand der Meister, die Gesellenprüfung wurde aber vom Staat überwacht.

| <i>Gewerbefreiheit</i>          | <i>Zunftverfassung</i>                           | <i>Staatlich kontrollierte<br/>Zunftverfassung</i> |
|---------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Pfalz (Bayern): 1794            | Braunschweig: 1815                               | Baden: 1809                                        |
| Rheinland (Preußen): 1794       | Hannover: 1815                                   | Altbayern: 1825                                    |
| Rheinhessen (Hess.-D.):<br>1794 | Hessen-Kassel: 1816                              | Kgr. Sachsen: 1840                                 |
| Westfalen (Preußen):<br>1808/10 | Hansestädte                                      | Württemberg: 1828                                  |
| Mark (Preußen): 1809            | Mecklenburg-Schwerin                             |                                                    |
| Altpreußen: 1810/11             | Oberhessen u. Starken-<br>burg (Hess.-Darmstadt) |                                                    |
| Nassau: 1819                    | Schleswig-Holstein                               |                                                    |
|                                 | Kgr. Sachsen (bis 1840)                          |                                                    |
|                                 | Prov. Sachsen (Preußen)                          |                                                    |

Tabelle 1: Systematisierung der Gewerbeordnungen in den deutschen Staaten.

(Anm.: Die Jahreszahlen beziehen sich auf das jeweilige Reformjahr. Dort wo keine Jahresangaben vorhanden sind, wurden die aus dem Ancien Regime stammenden Zunftverfassungen weitergeführt.)

In anderen deutschen Staaten, beziehungsweise einigen ihrer Provinzen, blieben dagegen Zunftverfassungen bestehen, die den Zugang zu den Gewerben und damit den Wettbewerb begrenzten. In anderen Regionen machten konservative Eliten die Reformen der französischen Zeit wieder rückgängig. Zu dieser Gruppe gehörten das Herzogtum Braunschweig, das Kurfürstentum Hessen und das Königreich Hannover. In den Städten des Königreichs Hannover herrschte nach 1815 demnach wieder der Zunftzwang. Auf dem Land bestanden aber 1815 mehrere Ausnahmen, insbesondere durften die Weberei und die Schneiderei ohne Zunftmitgliedschaft ausgeübt werden. In der Stadt waren die Handspinnerei und die Näherei vom Zunftzwang ausgenommen. Somit war in Hannover das Textilgewerbe, das auch in Deutschland als erstes Gewerbe von der Industriellen Revolution betroffen war, relativ frei von zünftigen Einschränkungen.

In den Hansestädten und der Freien Stadt Frankfurt blieben die Zunftverfassungen bis über den Vormärz hinaus bestehen. So war in diesen Städten die Berufsausübung in den meisten Gewerben an die Zunftmitgliedschaft gebunden, und teilweise bestanden Obergrenzen der Meisterstellen und der Zahl der pro Meister erlaubten Lehrlinge. Die Mitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Zünften war nicht erlaubt, und in manchen Ge-

werben existierten noch Realrechte. Ähnlich war die Lage in Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein und der preußischen Provinz Sachsen.

Der preußische Staat verzichtete nach 1815 zunächst darauf, die altpreußischen Gewerbereformen auf die neu erworbenen Landesteile zu übertragen.<sup>19</sup> Erst mit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurde das Gewerberecht im preußischen Staat homogenisiert. Dort wo bereits Anfang des 19. Jahrhunderts die Gewerbefreiheit galt, führte die Gewerbeordnung von 1845 wieder einige Beschränkungen ein. So wurde die Gründung von Innungen vom Gesetz gefördert, und für mehrere Gewerbe wurde eine Befähigungsprüfung und Mitgliedschaft in der Innung Voraussetzung für die Anstellung von Lehrlingen. Außerdem wurden mehrere Gewerbe, von denen eine Gefahr oder Belästigung für andere ausgehen konnte, genehmigungspflichtig. In der Tendenz wurden also durch die Gewerbeordnung von 1845 die Zugangsschranken zum Gewerbe wieder leicht erhöht.<sup>20</sup>

Auch in Regimen mit ungebrochener Zunftverfassung konnte es zahlreiche Ausnahmen vom Zunftzwang geben. So etwa in den hessen-darmstädtischen Provinzen Oberhessen und Starkenburg sowie im Königreich Sachsen, das zwar an der Zunftverfassung festhielt, dessen Verwaltung den Zugang zum Gewerbe aber wohl recht liberal handhabte. Eine gesetzliche Regelung erfuhr diese Praxis aber erst 1840.<sup>21</sup>

Eine solche Mischung aus einer weiterhin fortbestehenden Zunftverfassung, die aber vom Staat kontrolliert und vielfach liberal gehandhabt wurde, existierte seit 1809 auch in Baden. Das VI. Konstitutionsedikt schaffte zwar die Zünfte nicht ab, der Zugang zu vielen Gewerben wurde jedoch nicht durch die Zünfte, sondern durch den Staat geregelt, wobei die höheren Verwaltungsbeamten das Gewerbekonzessionswesen sehr großzügig handhabten.<sup>22</sup> Tatsächlich vergab der Staat auch Gewerbekonzessionen an Personen, deren Produkte mit denen zünftiger Produzenten konkurrierten.<sup>23</sup> Das Einspruchsrecht der Kommunen gegen die staatlichen Gewerbekonzessionen war dabei ab 1819 aufgehoben, und 1825 wurde der Zunftbann, das Verbot des Handels zünftischer Produkte über lokale Grenzen

19 In der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen blieb somit das französische Gewerberecht bestehen. In Sachsen, den Provinzen Pommern und Posen sowie Teilen der Regierungsbezirke Erfurt, Arnberg, Münster und Koblenz existierten Zunftverfassungen fort.

20 Allerdings ermöglichte die Gewerbeordnung die Ablösung noch bestehender Realrechte sowie Zwangs- und Bannrechte.

21 Das Gesetz erleichterte auch den Zugang zum Landhandwerk.

22 Wolfram Fischer: Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850. Berlin 1962, S. 45–47.

23 Im Bereich der Landwirtschaft bestanden in Baden noch Bannrechte (Mühlen und Keltern), gleiches galt für Brauereien, Gasthäuser und Ziegeleien.

hinweg, abgeschafft. Das Bürgerannahmegesetz von 1831 legte schließlich fest, dass die Verweigerung des Bürgerrechts nicht mit dem Argument der Überbesetzung eines Gewerbezweigs begründet werden konnte. Insgesamt herrschte in Baden somit trotz formaler Zunftverfassung eine recht liberale Wirtschaftsordnung.

Die bayerische Gewerbeordnung von 1825 unterschied ähnlich wie in Baden zwischen zünftigen und konzessionspflichtigen Gewerben. Zu den Gewerben, die auf Lizenzschein betrieben werden durften, gehörten u. a. der Maschinen- und Instrumentenbau sowie weitere Gewerbezweige, für die eine höhere technische Ausbildung nötig war, wie beispielsweise die Herstellung von Geräteteilen (Uhren), die als Zwischenprodukte in zünftigen Gewerben genutzt wurden. Bei der Lizenzvergabe waren die Behörden angewiesen, auf die gerechte Nahrung zu achten, gleichzeitig sollte aber auch die Wettbewerbssituation vor Ort und die Versorgung der Bevölkerung in den Blick genommen werden. Ganz frei von Konzessions- oder Zunftzwang war die Herstellung von Frauenkleidern durch Frauen. Diese Produzentinnen durften auch Gehilfinnen anstellen und ausbilden. Ebenfalls frei war die Hand- und Maschinenspinnerei.

Die württembergische Gewerbeverfassung ist ebenfalls zu den Mischverfassungen aus Zunft und staatlichem Konzessionswesen zu zählen. Die 1828 erlassene und 1836/37 revidierte Gewerbeordnung sah eine recht große Zahl freier Gewerbe und eine deutliche Einflussnahme des Staates auf die Zünfte vor. Die Position der Zünfte war im Hinblick auf das Ziel einer Wettbewerbsbeschränkung recht schwach. So war das Meisterrecht innerhalb Württembergs freizügig, ein Zunftmeister durfte sich also in jeder Gemeinde des Königreichs niederlassen. Zudem durften Zunftmeister auch mit zugekauften Produkten des eigenen Gewerbes handeln und nebenbei ein anderes, nicht zünftiges Gewerbe ausüben. Bei der Anstellung von Arbeitskräften waren die Zunftmeister ebenfalls nicht beschränkt. Zudem vergab die liberale Verwaltung recht freimütig Konzessionen, so dass viele Fabriken entstanden. Helmut Sedatis spricht daher auch von einer „ausgehöhlten Zunftverfassung“.<sup>24</sup>

Der kurze Überblick verdeutlicht die Heterogenität der Gewerbeordnungen der deutschen Staaten im Vormärz. Aber auch innerhalb einzelner

24 Helmut Sedatis: *Liberalismus und Handwerk in Südwestdeutschland*. Stuttgart 1979, S. 70; außerdem Richard H. Tilly/Michael Kopsidis: *From old regime to industrial state. A history of German industrialization from the eighteenth century to World War I*. Chicago 2020, S. 55 f. Da die Zunftverfassung starke Unterstützung in der Bevölkerung genoss, zögerte die liberale Bürokratie, das Zunftssystem abzuschaffen.



Staaten war das Nebeneinander verschiedener Institutionen noch nicht beseitigt. Insbesondere Preußen glich nach 1815 einem Flickenteppich aus preußischer Gewerbefreiheit, französischem Handelsrecht, sächsischer Zunftverfassung und einzelnen lokalen Zunftverfassungen. Erst 1845, kurz vor Ausbruch der Revolution, harmonisierte die preußische Gewerbeordnung diese unterschiedlichen Rechtsverhältnisse. In den süddeutschen Verfassungsstaaten hingegen war das Gewerberecht spätestens seit den 1820er Jahren harmonisiert – eine Ausnahme bildete die bayerische Pfalz, in der noch das französische Recht galt. Trotz der großen Unterschiede zwischen den Wirtschaftsverfassungen der deutschen Einzelstaaten ist aber auch festzuhalten, dass Gewerbefreiheit und Zunftverfassung keine konträren Pole darstellten.<sup>25</sup> Denn auch in Zunftstaaten gab es freie Gewerbe, und in den süddeutschen Staaten hatten liberale Verwaltungen eine größere Kontrolle über den Marktzugang neuer Produzenten als die Zünfte. Dies kam insbesondere den Gewerben zugute, die sich zu Keimzellen der Industrialisierung entwickelten.

Neben den Bestimmungen der Gewerbeordnungen entschied auch der Grad der Marktintegration über Marktzutrittschancen und damit die Intensität des Wettbewerbs. Bekannt ist die Geschichte der zollpolitischen Integration Deutschlands.<sup>26</sup> Während um 1790 noch etwa 1.800 Zolllinien<sup>27</sup> im Alten Reich existierten, hatten die deutschen Einzelstaaten bis 1820 alle Binnenzölle abgeschafft. In den 1820er Jahren folgte die Aufhebung zwischenstaatlicher Zölle über Zollvereine, und bis 1836 war ein großer Teil der Staaten des Deutschen Bundes – nicht aber Österreich – Mitglied im 1834 gegründeten Deutschen Zollverein.<sup>28</sup> Neben der Aufhebung der Zölle brachte der Zollverein auch die Harmonisierung von Maßen, Gewichten und des Währungssystems voran. Zu einer vollständigen Harmonisierung kam es jedoch aufgrund des Machtkampfs zwischen Österreich und Preußen im Deutschen Bund nicht.

Auch das Währungssystem war bis in die 1870er Jahre heterogen. Allerdings bildete sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein norddeutscher Thaler- und ein süddeutscher Guldenraum heraus, der in

25 So auch Lenger: Sozialgeschichte (wie Anm. 17), S. 37 f.

26 Hans-Werner Hahn: Geschichte des Deutschen Zollvereins. Göttingen 1984; aktueller Überblick bei Tilly/Kopsidis: Industrial State (wie Anm. 24), S. 87–103.

27 Helmut Berding: Die Reform des Zollwesens in Deutschland unter dem Einfluß der napoleonischen Herrschaft. In: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), 4, S. 523–537, hier S. 526.

28 Neben Österreich waren u.a. auch das Königreich Hannover und die Hansestädte keine Mitglieder im Deutschen Zollverein.

den 1830er Jahren über feste Wechselkurse verbunden war.<sup>29</sup> Die Freizügigkeit von Personen – eine wichtige Voraussetzung für die Integration des Arbeitsmarktes – war zwar grundsätzlich über den Deutschen Bund gegeben, allerdings war dadurch weder das Niederlassungs- noch das Bürgerrecht harmonisiert.<sup>30</sup> Diese Tatsache konnte in einigen Staaten ausgenutzt werden, um insbesondere im Handwerk die Ansiedlung von Konkurrenz mit dem Argument der Überbesetzung zu unterbinden.<sup>31</sup>

Auf den Gebieten des Handels- und Wechselrechts, des Patentrechts und des Steuerrechts war die Integration der deutschen Staaten noch weit weniger fortgeschritten. Das Handelsrecht blieb Sache der Einzelstaaten. Gleiches galt für das Wechselrecht. Wechsel waren neben Hypotheken und Staatsanleihen im Vormärz die wichtigste Form des Kredits. Allerdings bestanden 1844 noch 59 verschiedene Wechselordnungen, die den grenzüberschreitenden Kreditverkehr behinderten.<sup>32</sup> Die Zahl der Aktiengesellschaften war im Vormärz somit gering. Zwischen 1810 und 1843 wurden in Preußen wohl etwa 82 Aktiengesellschaften gegründet, darunter neun Eisenbahngesellschaften und fünf Aktienbanken.<sup>33</sup> Die im Eingangszitat beschworene Konkurrenz durch Aktiengesellschaften (die Übermacht des Kapitals) hielt sich demnach noch in Grenzen. Ein Aktienrecht bildete sich erst langsam im Zuge des hohen Kapitalbedarfs beim Eisenbahnbau heraus.<sup>34</sup>

Auch im Patent- und Steuerrecht existierten im Vormärz noch bedeutende Unterschiede zwischen den deutschen Einzelstaaten. Für den Freihandel innerhalb des Zollvereins hatten beide Politikfelder große Bedeutung, denn niedrige Verbrauchssteuern können als Subvention und eine freigiebige Vergabe von Patenten auf Konsumgüter als ein nicht-tarifäres Mittel der Protektion des heimischen Marktes genutzt werden. Aus diesem Grund einigten sich die Zollvereinsstaaten in den 1830er und 1840er Jahren auf Steuerobergrenzen für Verbrauchssteuern und Grundsätze der Patentverga-

29 Auch hier schuf der Zollverein mit dem „Vereinsthaler“ eine Verrechnungseinheit. Alfred Reckendrees: Zwischenstaatliche Kooperation und institutionelle Integration vor der Gründung des Kaiserreichs. In: Ulrich Pfister/Jan-Otmar Hesse/Mark Spoerer/Nikolaus Wolf (Hrsg.): Deutschland 1871. Die Nationalstaatsbildung und der Weg in die moderne Wirtschaft. Tübingen 2021, S. 49–69.

30 Jürgen Müller: Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866. Göttingen 2005, S. 514.

31 Dies war nicht in allen deutschen Staaten der Fall. Das badische Bürgerannahmegesetz von 1831 legte beispielsweise explizit fest, dass die Überbesetzung eines Gewerbebezugs nicht als Begründung für eine Verweigerung des Bürgerrechts angeführt werden durfte.

32 Reckendrees: Kooperation (wie Anm. 29).

33 Alfred Reckendrees: Zur Funktion der Aktiengesellschaften in der frühen Industrialisierung. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte/Economic History Yearbook 53 (2012), 2, S. 137–174.

34 Erik Kießling: Das preußische Aktiengesetz von 1843. In: Walter Bayer (Hrsg.): Aktienrecht im Wandel. Bd. 1: Entwicklung des Aktienrechts. Tübingen 2007, S. 193–236.

be, die den Patentschutz faktisch auf technologieintensive Investitionsgüter und Werkzeuge sowie neuartige Produktionsprozesse beschränkten.<sup>35</sup>

In der Gesamtschau ergibt sich das Bild einer Übergangsgesellschaft. In Preußen war in vielen Regionen bereits die Gewerbefreiheit etabliert. In anderen deutschen Staaten boten die Gewerbeordnungen dem traditionellen Handwerk noch einen gewissen Schutz. Aber auch in diesen Staaten – insbesondere in Sachsen und Süddeutschland – waren die Zünfte in der Defensive. Noch stärker standen der Textilsektor und der frühe Maschinenbau sowie die Eisenindustrie im regionalen und überregionalen Wettbewerb. Diese Branchen waren auch in den Zunftstaaten nur wenig durch die Gewerbeordnung geschützt und von der Aufhebung der Binnenzölle im Zollverein und dem Außenzoll des Vereins besonders betroffen. Im Handels- und Wechselrecht sowie dem Steuer- und Patentrecht bestand allerdings noch sehr viel Integrationspotential. Dies gilt umso mehr für den Bereich der Sozialpolitik, der in den 1840er Jahren noch kaum entwickelt war. Die enorme Bevölkerungsdynamik und der damit einhergehende Strukturwandel der Erwerbsgesellschaft lenkten allerdings zunehmend die Aufmerksamkeit auf diesen Bereich.

### *3. Die Soziale Frage und die Konjunkturkrisen der 1840er Jahre*

Wie Abbildung 1 verdeutlicht, wuchs die Bevölkerung auf dem Territorium des späteren Deutschen Reichs von 1871 seit Ende des 18. Jahrhunderts stark an. Im Jahr 1770 lag sie nach neueren Schätzungen von Georg Fertig und Ulrich Pfister bei ca. 16,6 Millionen Menschen.<sup>36</sup> Im Jahr des Wiener Kongresses 1815 waren es bereits 21,6 Millionen Menschen, 1830 dann 25,4 und 1845 28,7. In 75 Jahren (1770–1845) stieg die Bevölkerung im späteren Reichsgebiet demnach um 12,1 Millionen Menschen. Die Wachstumsraten der Bevölkerung waren insbesondere in den 1810er und 1820er Jahren mit einem durchschnittlichen prozentualen Zuwachs von 0,9 Prozent bzw. 1,16 Prozent pro Jahr sehr hoch, aber auch in den folgenden Dekaden blieb das Bevölkerungswachstum stark (0,77 Prozent pro Jahr).

35 Alexander Donges/Felix Selgert: Do Legal Differences Matter? A Comparison of German Patent Law Regimes before 1877. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 60 (2019), 1, S. 57–92; Reckendrees: Kooperation (wie Anm. 29).

36 Ulrich Pfister/Georg Fertig: From Malthusian Disequilibrium to the Post-Malthusian Era. The Evolution of the Preventive and Positive Checks in Germany, 1730–1870. In: Demography 57 (2020), 3, S. 1145–1170.

Ermöglicht wurde das Wachstum durch das Aufbrechen malthusianischer Bevölkerungsdynamiken, insbesondere der Abkoppelung der Sterberate vom Reallohn um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Dies hatte einen Rückgang der Sterberate bei gleichbleibend hoher Geburtenrate zur Folge. Mit dem Bevölkerungswachstum nahm, zeitversetzt, auch die Erwerbsbevölkerung zu. Diese wachsende Bevölkerung wurde neben der Landwirtschaft hauptsächlich vom Handwerk und der Protoindustrie aufgenommen. Besonders in den 1830er und 1840er Jahren nahm der Anteil der Erwerbspersonen im Handwerk deutlich zu.<sup>37</sup> In der Landwirtschaft wuchs vor allem die Gruppe der landlosen Landarbeiter, nicht aber die Bauernstellen. Das Bevölkerungswachstum führte demnach hauptsächlich zu einer Vergrößerung sozialer Gruppen, die von Lohnarbeit abhängig waren und deren Lebensstandard sich in einer Agrar- oder Konjunkturkrise schlagartig und dramatisch verschlechtern konnte. Auch wenn der Anteil der Fabrikbeschäftigten mit ca. vier Prozent noch sehr gering war, existierte bereits im Vormärz eine große Gruppe proletarischer Existenzen.<sup>38</sup>

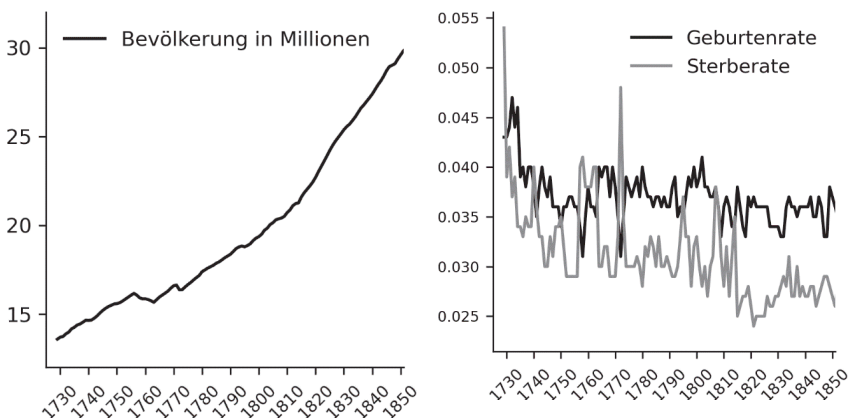


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung (in Millionen) sowie rohe Geburten- und Sterberaten, 1730–1850

(Quelle: Ulrich Pfister/Georg Fertig: From Malthusian Disequilibrium to the Post-Malthusian Era: The Evolution of the Preventive and Positive Checks in Germany, 1730–1870. In: *Demography* 57 (2020) 3, S. 1145–1170)

37 Lenger: Sozialgeschichte (wie Anm. 17), S. 40.

38 Best: Interessenpolitik (wie Anm. 9), S. 46 f. Die Zahl beinhaltet auch die Beschäftigten im Bergbau.

Es waren dann insbesondere diese Gruppen, die ab den 1830er Jahren in eine strukturelle Krise gerieten, die unter dem Schlagwort der „sozialen Frage“ bereits von Zeitgenossen breit diskutiert wurde.<sup>39</sup> Insbesondere im Handwerk scheinen sich die Verdienstmöglichkeiten verschlechtert zu haben. Die Löhne in der bereits stark mechanisierten und fabrikmäßig organisierten Baumwollverarbeitung waren ab Ende der 1830er Jahre rückläufig.<sup>40</sup> Die Realeinkommen vieler anderer Gewerbebezüge sanken wohl ab den 1820er Jahren ebenfalls.<sup>41</sup> In einigen Gewerben fielen die Einkommen der Gesellen um die Jahrhundertmitte sehr wahrscheinlich knapp unter das notwendige Niveau, um einen sogenannten Subsistenzwarenkorb, der die gerade zum Leben reichenden Güter enthält, zu erwerben.<sup>42</sup> Zudem kann eine zunehmende soziale Polarisierung festgestellt werden. Während die Realeinkommen der Gesellen zurückgingen, stiegen die Einkommen der Meister in manchen Orten zwischen 1825 und 1855 leicht an.<sup>43</sup>

Langfristig wirkten sich das Bevölkerungswachstum und das Wachstum des gewerblichen Sektors zwar positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands aus. Kurzfristig führte es aber zu einer Verschlechterung der sozialen Lage breiter Bevölkerungsschichten.<sup>44</sup> Diese Verschärfung der sozialen Lage nährte Widerstände gegen die Gewerbefreiheit und die Zollpolitik der deutschen Staaten und des Zollvereins. Dort wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden war, kamen aus dem Handwerk Forderungen nach deren Abschaffung beziehungsweise in Staaten mit einer Zunftverfassung nach einer Verschärfung der Zugangsbedingungen zum Gewerbe. Daneben entstand eine Schutzzolldebatte, deren Vertreter zwar einen einheitlichen deutschen Binnenmarkt schaffen, diesen Binnenmarkt aber zugunsten einheimischer Produzenten nach außen abschotten wollten.<sup>45</sup>

39 Zur sozialen Frage in einer europäischen Perspektive ausführlich: Christopher M. Clark: *Frühling der Revolution. Europa 1848/49 und der Kampf für eine neue Welt*. München 2023, S. 27–132.

40 Ulrich Pfister: *The Inequality of Pay in Pre-modern Germany. Late 15 th Century to 1889*. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 60 (2019), 1, S. 209–243.

41 Simon: *Handwerk* (wie Anm. 10), S. 19f. Die Datenlage zu den Einkommen im Gewerbe während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist nicht gut. Es stehen der Wirtschaftsgeschichte zwar einzelne Fallstudien, jedoch keine systematisch vergleichenden Studien zur Verfügung, so dass die Frage nach der Entwicklung des Lebensstandards der Handwerker und anderer Bevölkerungsgruppen im Vormärz bisher nicht geklärt ist.

42 Felix Selgert: *Civil Servants' Living Standards in the Grand-Duchy of Baden, 1780–1913*. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 54 (2013), 1, S. 153–179.

43 Klaus Aßmann/Gerhard Stavenhagen: *Handwerkereinkommen am Vorabend der industriellen Revolution. Materialien aus dem Raum Braunschweig-Wolfenbüttel*. Göttingen 1969, S. 11, 33; Lenger: *Sozialgeschichte* (wie Anm. 17), S. 52–58.

44 Hahn: *Sozioökonomische Ordnung* (wie Anm. 6).

45 Best: *Interessenpolitik* (wie Anm. 9).

Neben dieser langfristigen Strukturkrise wurde die Gesellschaft des Vormärz in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre von mehreren kurzfristigen Krisen getroffen, die in ihrer Summe zu den materiellen Auslösern der Revolution gehörten.<sup>46</sup> Hierzu zählte eine Folge von Missernten, die ihren Höhepunkt 1846/47 hatte und zu stark steigenden Lebensmittelpreisen führte. Im Zusammenhang mit der Versorgungskrise stand auch eine Kreditkrise. Im Angesicht sehr hoher Getreidepreise hatten die Landbesitzer hohe Kredite aufgenommen, deren Tilgung aber nur bei weiterhin hohen Getreidepreisen möglich war. Der ab Mitte 1847 einsetzende Preisverfall führte dann dazu, dass Kredite nicht mehr bedient werden konnten. Zum anderen belasteten die steigenden Nahrungsmittelpreise die Haushaltseinkommen so stark, dass andere Konsumwünsche zurückgestellt werden mussten und die Nachfrage nach Gewerbeprodukten einbrach. Hinzu kam eine Krise des produzierenden Gewerbes, die zum einen durch einen Nachfragerückgang beim Eisenbahnbau verursacht war.<sup>47</sup>

Die Kombination aus langfristiger Struktur- und akuter Wirtschaftskrise traf vor allem das Handwerk und die Protoindustrie hart und führte zu einem Gefühl der Ausweglosigkeit.<sup>48</sup> In der Bevölkerung machte sich die Erkenntnis breit, dass der Staat nicht in der Lage war, die Strukturkrise wirksam zu bekämpfen und den Pauperismus zu lindern. In dieser Situation verband sich das Bedürfnis nach der Lösung der sozialen Frage mit dem Streben nach nationaler Einheit. Neben der Zollpolitik wurde die Gewerbepolitik so zum wichtigsten wirtschaftspolitischen Debattengegenstand in der Nationalversammlung.

#### *4. Protektionistische Bewegung und Nationalversammlung*

Unter diesen Rahmenbedingungen entstanden im Revolutionsjahr 1848 zwei protektionistische Massenbewegungen: eine Handwerkerbewegung und eine noch mächtigere Schutzzollbewegung, die ein Bündnis mit den Handwerkern und anderen sozialen Gruppen einging.<sup>49</sup> Die Handwerkerbewegung kulminierte in einer Deutschen Handwerker- und Gewerbetagung.

46 Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte (wie Anm. 8), S. 642–652; Tilly/Kopsidis: Industrial State (wie Anm. 24), S. 104–118.

47 Zusätzlich kam es 1847 zu einer internationalen Banken- und Börsenkrise, die auch auf die deutschen Staaten übersprang.

48 Hahn: Geschichte (wie Anm. 26).

49 Best: Interessenpolitik (wie Anm. 9); Hahn: Sozioökonomische Ordnung (wie Anm. 6).

gress (im folgenden: Gewerbekongress), der zwischen Juli und August 1848 in Frankfurt tagte.<sup>50</sup> Der Gewerbekongress war neben der Nationalversammlung Adressat vieler Petitionen, die sich vornehmlich für eine Beschränkung der Gewerbefreiheit einsetzten.

Die sozialkonservative Haltung des hauptsächlich aus Handwerksmeistern bestehenden Gewerbekongresses zeigte sich an dessen Entwurf für eine deutsche Gewerbeordnung, die für alle deutschen Staaten Gültigkeit beanspruchte.<sup>51</sup> Dieser sah beispielsweise die flächendeckende Einführung von Innungen vor, deren Mitgliedschaft für alle Meister verpflichtend sein sollte und die sich selbst verwalten sollten. Dies beinhaltete eine eigene Rechtspflege, Entscheidungshoheit über die Lehrlingsausbildung und die Festlegung der Arbeitszeiten der Gesellen durch die Innungen. Ebenfalls hielt der Entwurf an der traditionellen Wanderzeit der Gesellen und der Meisterprüfung fest. Die Abgeordneten des Gewerbekongresses waren dem Idealbild des kleinen, städtischen Meisterbetriebs verhaftet: Ein Meister durfte nach dem Entwurf nur zwei Lehrlinge gleichzeitig haben, und auch die Gesellenzahl sollte durch die Innung begrenzt werden können.

Noch entscheidender waren allerdings die zahlreichen protektionistischen Bestimmungen des Entwurfs. Innungen, und damit die Möglichkeit, ein Handwerk auszuüben, waren nur in Städten vorgesehen, so dass das Landhandwerk auf die notwendigsten Gewerbe beschränkt blieb. Diese Bestimmung richtete sich eindeutig gegen die Konkurrenz durch die ländliche Protoindustrie. Zudem ermöglichte der Entwurf den Innungen, die Zahl der Meister vor Ort zu begrenzen und damit den Wettbewerbsdruck zu steuern. Eine Vorschrift, die den Meistern einer Innung die Anstellung von Gesellen aus einem anderen Gewerbe verbot, ist als eine weitere Wettbewerbseinschränkung zu interpretieren. Gleiches gilt für das Verbot, mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben.<sup>52</sup>

50 Erste regionale beziehungsweise auf einzelne Gewerbe beschränkte Handwerkerkongresse fanden schon ab dem Frühjahr statt. Den Auftakt machten die Buchdruckergehilfen in Heidelberg an Ostern 1848. Anfang Juni 1848 fand eine Abgeordnetenversammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes statt, die den Frankfurter Kongress vorbereitete. Bereits in Hamburg waren Interessenkonflikte zwischen Meistern und Gesellen zu Tage getreten, die sich schnell als unüberbrückbar erwiesen und dazu führten, dass die Meister in Frankfurt die Oberhand behielten. Vgl. Conze/Zorn/Moldenhauer: Petitionen (wie Anm. 4), S. 1; knappe Darstellung auch bei Lenger: Sozialgeschichte (wie Anm. 17), S. 74–79.

51 Der Entwurf ist abgedruckt bei Conze/Zorn/Moldenhauer: Petitionen (wie Anm. 4), S. 179–200. Die folgende Darstellung bezieht sich auf diesen Abdruck.

52 Meister sollten aber in einen anderen Gewerbebranchen wechseln dürfen. Damit trug der Entwurf dem Strukturwandel Rechnung.

Der Entwurf des Gewerbekongresses sah nicht nur vor, die Konkurrenz im klassischen Handwerk zu beschränken, sondern auch die Konkurrenz durch Handel und das Fabrikwesen zu begrenzen. So sollten handwerkliche Arbeiten in Fabriken, die nicht zur unmittelbaren Herstellung des Fabrikats dienten, nur von Handwerksmeistern durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren wollte der Entwurf die mit dem Handwerk konkurrierenden großen Fabriken zu Gunsten des Handwerks besteuern.<sup>53</sup> Die vom Handel ausgehende Konkurrenz wurde durch die Bestimmung eingegrenzt, dass nur Innungsmeister den Kleinhandel mit den Erzeugnissen ihres Gewerbes betreiben dürften. Zudem sah der Entwurf ein Verbot des Hausierhandels mit Handwerksprodukten vor.<sup>54</sup> Vergleicht man den Entwurf des Gewerbekongresses mit den geltenden Gewerbeverfassungen der deutschen Bundesstaaten, wird seine protektionistische Stoßrichtung augenscheinlich.

Der Entwurf der Gewerbeordnung beschränkte sich nicht nur auf die konkrete Regelung der Gewerbeverfassung, sondern enthielt auch weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftsverfassung, beispielsweise zum Patentrecht und zum Markenschutz. Auch hier dachten die Verfasser des Entwurfs protektionistisch: Patente auf gewerbliche Erfindungen dürften nur nach Gutachten der Gewerbekammer erteilt werden, das heißt, auch hier sollte dem Handwerk ein Mittel gegen die Konkurrenz durch neue Technologien an die Hand gegeben werden. Zudem war ein Enteignungsrecht vorgesehen, das dann wirksam werden sollte, wenn eine Erfindung von großem Nutzen für die Allgemeinheit war.

Darüber hinaus forderte der Entwurf die Einführung von Schutzzöllen und die staatliche Kontrolle des Bankwesens. Unter anderem sollte die Kreditvergabe so organisiert sein, dass Privatleute nicht übervorteilt würden. Schließlich forderte der Gewerbekongress eine einheitliche Volksschule für alle Gesellschaftsgruppen, die Einrichtung von Gewerbeschulen und ein einheitliches Maß-, Münz- und Gewichtssystem.

Die Petitionen der Handwerker an die Nationalversammlung hatten die gleiche Stoßrichtung. Die meisten von Handwerkern erstellten Petitionen, über die der Volkswirtschaftliche Ausschuss der Nationalversammlung im Jahr 1849 berichtete, richteten sich gegen die Gewerbefreiheit und beschrieben die in ihren Augen dadurch hervorgerufenen Missstände.<sup>55</sup> Die Peti-

53 Im Kontext der Beschränkung der Konkurrenz durch die aufkommenden Fabriken sollte auch die geschäftliche Kooperation eines Meisters mit einem Nicht-Meister begrenzt werden.

54 Die staatliche Konkurrenz sollte ebenfalls beschränkt werden, indem Handwerksarbeiten in staatlichen Arbeits- und Zuchthäusern untersagt werden sollten.

55 Veit/Hollandt/Mohl: Bericht (wie Anm. 1), S. 21.



tionen teilten auch die sozialkonservativen Vorstellungen des Gewerbekongresses von einer Bürgergesellschaft mittelständischer Existenzen.

„Eine Petition der gewerblichen Vereine in Ellwangen, die gedruckt und im Lande vertheilt worden ist, behauptet, daß die Gewerbe nur dann blühen, wenn sie zum Bedürfniß in einem richtigen Verhältniß stehen; nur eine so viel als möglich gleichmäßige Vertheilung des Capitals mehre die Arbeitskräfte und verbreite und sichere allgemeinen Wohlstand.“<sup>56</sup>

In der Summe unterstützten die im Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses referierten Petitionen entweder durch eine direkte Bezugnahme oder Wiederholung der Forderungen den Gewerbeordnungsentwurf des Gewerbekongresses.

Die Nationalversammlung diskutierte den Aspekt der Wirtschaftsordnung sowohl im Plenum als auch im Volkswirtschaftlichen Ausschuss. Nach einer intensiven Debatte im Plenum der Nationalversammlung im Juni 1848, bei der sich eine knappe Mehrheit für eine reichsweite Gewerbeordnung aussprach, wurden die Entwurfsarbeiten an den Volkswirtschaftlichen Ausschuss übergeben.<sup>57</sup> Auch in diesem Ausschuss fanden noch einmal intensive Debatten statt, an deren Ende ein Gesetzentwurf stand, der aber von vielen Minderheitsvoten begleitet war.<sup>58</sup> Das Hauptgutachten des Ausschusses sprach sich für die Einführung einer bedingten, d. h. eine an bestimmte Voraussetzungen gebundene, Gewerbefreiheit aus. Zwar bekannte sich der Hauptentwurf zum Prinzip des Wettbewerbs, damit aber niemand unvorbereitet in den Wettbewerb eintrete, sollte es gewisse Zugangsvoraussetzungen geben. Konkret sah dieser Kompromissentwurf vor, alle bisher noch bestehenden Realrechte sowie Zwangs- und Bannrechte aufzuheben und eine reichsweite bedingte Gewerbefreiheit einzuführen.<sup>59</sup> Voraussetzung zum selbstständigen Gewerbebetrieb war ein Mindestalter von 25 Jahren sowie der Nachweis der Befähigung durch eine Prüfung vor einer durch einen Gewerberat<sup>60</sup> ernannten Kommission oder das Abschlusszeugnis einer technischen Bildungsanstalt. Demgegenüber forderte eine Minderheit um die Abgeordneten Carl Theodor Breusing (Fraktion Landsberg), Johann Albert Dröge (Casino /Augsburger Hof), Carl Theo-

56 Ebd., S. 22.

57 Zur Debatte in der Nationalversammlung und ihren Ausschüssen ausführlich Simon: Handwerk (wie Anm. 10), S. 125–158.

58 Der Entwurf wurde am 10. Februar in der 99. Sitzung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses eingebracht. Er ist abgedruckt bei Bernert: Handwerk (wie Anm. 4), S. 474–477.

59 Der Entzug dieser Rechte sollte durch die Einzelstaaten entschädigt werden.

60 Der Entwurf sah die Bildung von Gewerbebezirken vor, für die Gewerberäte gewählt werden sollten, an deren Wahl auch Gesellen beteiligt sein mussten.

dor Gevekoht (Casino) und August Hollandt (Landsberg), die Erlaubnis zur Gewerbeausübung auch an das Heimatrecht zu binden.<sup>61</sup> Diese Vorschrift sollte in den Augen dieser Gruppe gemäßiger, (national)liberaler Abgeordneter die Privatinteressen von Gewerbetreibenden mit den Interessen der Gemeinde verknüpfen und auf diese Weise die Förderung des Gemeinwohls sichern. Demgegenüber stand eine weitere Minderheit um den fraktionslosen linksliberalen Moritz Mohl, die den Befähigungsnachweis streichen und die selbstständige Gewerbeausübung lediglich an das Erreichen des 21. Lebensjahres binden wollte.<sup>62</sup> Denn in den Augen dieser Minderheit sei es die Aufgabe eines Gewerbegesetzes, die Grundlage für die freie Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen zu schaffen.<sup>63</sup>

Anders als der Entwurf des Gewerbekongresses wollte die Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses die alte Zunftordnung jedoch nicht konservieren. Zwar erlaubte der Hauptentwurf die Gründung von Innungen, die Mitgliedschaft in ihnen durfte aber nicht zur Voraussetzung der Gewerbeausübung gemacht werden. Die Mitgliedschaft in der Innung sollte freiwillig sein und nicht nur den Meistern vorbehalten bleiben. Hauptzweck der Innung war die soziale Absicherung ihrer Mitglieder durch Schaffung lokaler Unterstützungskassen, deren Einrichtung im Fall der Gründung einer Innung obligatorisch war. Im Gegensatz zu dem Gewerbeordnungsentwurf des Gewerbekongresses war die Regulierungstiefe im Hauptentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses deutlich geringer. Im Prinzip war der Entwurf zwar liberaler als der des Gewerbekongresses, beschränkte sich aber auf die Festlegung eines Rahmens, innerhalb dessen den Einzelstaaten ein großer Spielraum zur Ausgestaltung blieb. Mit dem Verzicht auf eine radikale Homogenisierung der Wirtschaftsordnung war der Hauptentwurf auch föderalen Ordnungsvorstellungen verpflichtet. Allerdings legte eine weitere Minderheit aus der Casino-Fraktion um den Abgeordneten Karl Degenkolb einen Alternativentwurf vor, der eine deutlich konkretere Wirtschaftsorganisation vorsah.<sup>64</sup> Der Entwurf enthielt sowohl

61 Siehe das Minderheitsvotum der Gruppe um Hollandt und Breusing in: Veit/Hollandt/Mohl: Bericht (wie Anm. 1), S. 51–52.

62 Zu dieser Minderheit gehörten außerdem Ernst Merck (Café Milani) und Heinrich Schirm-eister (Casino).

63 Minderheitsvotum der Gruppe um Mohl in: Veit/Hollandt/Mohl: Bericht (wie Anm. 1), hier S. 52–53.

64 Zu dieser Minderheit zählten außerdem die Abgeordneten Moritz Veit, Friedrich Gottlieb Becker (Wahlkreis Gotha) und Wilhelm Adolf Lette. Der Entwurf ist abgedruckt bei Veit/Hollandt/Mohl (wie Anm. 1), S. 69–75.

eine Handwerks- als auch eine Fabrikordnung und regelte die Selbstverwaltung beider Zweige. Im Handwerk sollte die Innung als kleine Organisationseinheit der gewerblichen Selbstverwaltung dienen, im Fabrikwesen übernahm der Fabrikausschuss diese Aufgabe. Aus diesen sollten jeweils Handwerker- und Fabrikräte gewählt werden, die gemeinsam eine lokale Gewerbekammer bilden sollten. Bemerkenswert sind die vielen sozialpolitischen Vorschriften des Entwurfs. Aufgabe der Innungen war unter anderem die gegenseitige Absicherung der Innungsgegnossen, die Fabrikanten waren verpflichtet, Pensions- und Unterstützungskassen für die Arbeitenden zu errichten. Außerdem waren die Arbeitszeit und die Beschäftigung von Kindern reglementiert. Aber auch der Minderheit um Degenkolb ging es nicht um die Wiedererrichtung eines vormodernen Zunftsystems. Allerdings galt es in den Augen dieser Minderheit, die „Freiheit“ durch eine „Ordnung“ zu ergänzen. Denn nur so könne die Durchsetzung des „Rechts auf Arbeit“ erreicht und „schlummernde Arbeitskraft“ geweckt werden.<sup>65</sup>

Mit den Entwürfen des Gewerbekongresses und des Volkswirtschaftlichen Ausschusses konkurrierten zwei Konzepte zur Lösung der sozialen Frage. Der Entwurf des Gewerbekongresses war eindeutig an der Vergangenheit orientiert und wollte den Pauperismus durch die Rückkehr zur Zunftverfassung bekämpfen. Aus dieser Perspektive waren die Gewerbefreiheit und der unbeschränkte Wettbewerb die Ursache sinkender Reallöhne und daraus entstehender Verelendungstendenzen. Demgegenüber sahen weder die Mehrheit noch die Minderheiten des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in der Rückkehr zu einer Zunftverfassung die Lösung für die Probleme des Handwerks.<sup>66</sup> In der Begründung des Hauptentwurfs stellten die Ausschussmitglieder fest, dass Beschwerden des Handwerks insbesondere aus Regionen mit starker Zunftverfassung kämen, während Gruppen wie Arbeiter, Kaufleute und Urproduzenten, die viel geringeren Marktbeschränkungen unterlägen, sich nicht in Richtung von Wettbewerbsbeschränkungen geäußert hätten. Eine Gewerbeordnung für Deutschland müsse aber auch für diese Gruppen und nicht nur für das Handwerk gelten. Die Ursachen der Probleme des Handwerks seien auch nicht im Zunftwesen zu suchen, sondern gingen tiefer und seien im Wandel der Zeit begründet. In den Motiven zum Hauptentwurf argumentierten die Ausschussmitglieder, dass die neuen Produktions- und Kommunikationstechnologien sowie der Abbau von Zollschränken zu einer neuen Konkurrenzsituation

65 Zitiert nach den Motiven des Entwurfs in ebd., S. 78.

66 Ebd., S. 44.

geführt hätten, die sich nicht mehr zurückdrehen lasse. In dieser Situation brauche es flexible Strukturen, die den Übergang von einem Erwerbszweig in den anderen ermöglichten. Die Autoren sahen im Industrialisierungsprozess die Lösung der Krise des Handwerks und nicht deren Ursache, die sich mit rückwärtsgewandten Wettbewerbsbeschränkungen aufhalten ließe.<sup>67</sup>

Zwischen den Abgeordneten des Gewerbekongresses und dem Unterausschuss für Gewerbefragen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses gab es ein einmaliges Treffen, bei dem die Deputierten des Gewerbekongresses ihre Positionen erläuterten. Darüber hinaus wurden sie aber nicht an den Beratungen des Entwurfs beteiligt, da es bei den Mitgliedern der Nationalversammlung Zweifel an der Legitimation der Kongressabgeordneten gab.<sup>68</sup> Die Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses waren demnach zwar bereit, sich die Meinung der Betroffenen, in diesem Fall der Handwerksmeister, anzuhören, sie ließen sich aber nicht für Partikularinteressen instrumentalisieren. Dazu bemerkten sie in der Begründung des Hauptentwurfs zur Gewerbeordnung spitz, Handwerker seien zwar berufen, die Symptome „ihrer Krankheit“ zu schildern, aber nicht in der Lage, „die richtige Medizin“ zu verschreiben.<sup>69</sup>

Der Mehrheitsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, in deren Verlauf es viele Minderheitsvoten gegeben hatte. So umfasste der Bericht, den der Ausschuss am 22. Februar 1849 an die Nationalversammlung übergab, insgesamt 93 Seiten.<sup>70</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte die Nationalversammlung jedoch bereits mit viel existentielleren Problemen zu kämpfen – unter anderem erfolgte die Aufkündigung des Waffenstillstands von Malmö durch Dänemark am gleichen Tag. Während und nach den Rückzugsgefechten der Revolution wurde die Gewerbeordnung nicht weiterverfolgt. Erst gut zwei Jahrzehnte später, am 21. Juni 1869, erließ der Norddeutsche Bund eine liberale Gewerbeordnung, welche für einen großen Teil der deutschen Staaten die Gewerbefreiheit einführte, die Real-, Zwangs- und Bannrechte aufhob, den Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Handwerk nivellierte

67 In diesem Sinne war der Gewerbeordnungsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses auch auf Fabriken anzuwenden, wobei die Einzelstaaten frei waren, den Befähigungsnachweis zum Betrieb einer Fabrik fallen zu lassen. Vgl. ebd., S. 43; Simon: *Handwerk* (wie Anm. 10), S. 165.

68 Simon: *Handwerk* (wie Anm. 10), S. 159–161.

69 Veit/Hollandt/Mohl: Bericht (wie Anm. 1), S. 44.

70 Ebd.

und den Korporationen des Handwerks das Recht zur Errichtung von Zutrittsbarrieren nahm.

Auf nationaler Ebene konnte sich die Handwerkerbewegung mit ihren Vorstellungen einer Renovation der alten Ordnung und einer Beschränkung des Wettbewerbs durch die Errichtung von Marktzutrittsbarrieren nicht durchsetzen. Auf Ebene der Einzelstaaten wurden jedoch Erfolge erzielt: Die Regierung des Königreichs Hannover nahm nach Protesten im Juni 1848 eine neue Gewerbeordnung zurück und änderte sie zugunsten des Handwerks ab.<sup>71</sup> Insbesondere wurden einige in Richtung größerer Gewerbefreiheit gehende Artikel kassiert. Dazu gehörte die Zurücknahme einer allgemeinen Handelsfreiheit mit Gewerbecprodukten und das Recht der Fabriken, ihre Erzeugnisse direkt zu vermarkten. Außerdem wurde den Kommunen wieder das Recht eingeräumt, die Niederlassung von Gewerbetreibenden an Befähigungsnachweise zu knüpfen. Auch im Herzogtum Nassau, in dem bisher die Gewerbefreiheit galt, wurde unter einer liberalen Regierung eine Verschärfung der Gewerbeordnung beschlossen.<sup>72</sup> Die im April 1849 in Kraft getretene Revision führte wieder Meisterprüfungen ein und band die Gewerbeausübung an das Bürgerrecht.

Den größten Erfolg erzielte die Handwerkerbewegung allerdings im Königreich Preußen. Denn Anfang 1849 wurde die preußische Gewerbeordnung (1845) im Sinne eines Schutzes eingesessener Handwerker revidiert.<sup>73</sup> In den meisten Handwerksberufen wurde die Meisterprüfung wieder obligatorisch für die selbstständige Ausübung des Handwerks. Eine Zwangsmitgliedschaft in der Innung wurde allerdings nicht etabliert, die Position der Innungen wurde jedoch gestärkt. Die Kommunen konnten den Innungen von nun an wieder die Aufsicht über die Fortbildung aller Lehrlinge (sowie derjenigen Meister, die selbst nicht Mitglied der Innung waren) erlauben und alle Meister, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Innung, zu Beiträgen verpflichten, die für die Weiterbildung der Gesellen und Lehrlinge und der Unterstützungskasse verwendet werden mussten. Darüber hinaus konnten die Ortsstatuten alle selbstständigen Gewerbetreibenden dazu verpflichten, den Kranken- und Unterstützungskassen der Innungen beizutreten. Das Prinzip der Gewerbefreiheit wurde damit zwar nicht ausgehebelt, das Handwerk kam jedoch in den Genuss erhöhter Eintrittsbarrieren.

71 Simon: *Handwerk* (wie Anm. 10), S. 174 f.

72 Ebd., S. 176.

73 Ebd., S. 180–182; von Aster: *Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen und zusammengestellt mit den Gesetzen und Verordnungen, welche in gewerbepolizeilicher Hinsicht neben der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Anwendung kommen.* Berlin 1865, S. 92–107.

Diese Beschränkungen hatten jedoch nur ein gutes Jahrzehnt Bestand, in den frühen 1860er Jahren setzte erneut eine Liberalisierungsphase ein. Das Herzogtum Nassau führte 1860 die Gewerbefreiheit wieder ein, ein Jahr später machte das Königreich Preußen einige Bestimmungen von 1849 rückgängig, und 1869 erließ der Norddeutsche Bund eine liberale Gewerbeordnung, die größtenteils auf der preußischen Gewerbeordnung von 1845 basierte und die Meister- und Gesellenprüfung wieder abschaffte.<sup>74</sup> Auch viele süddeutsche Staaten und Sachsen gingen in den 1860er Jahren zu einem System der unbeschränkten Gewerbefreiheit über (Tabelle 2).<sup>75</sup>

| <i>Staat</i>        | <i>Einführung der Gewerbefreiheit</i> |
|---------------------|---------------------------------------|
| Baden               | 15.10.1862                            |
| Bayern <sup>a</sup> | 1868                                  |
| Hannover            | 1869 <sup>b</sup>                     |
| Sachsen             | 01.01.1862                            |
| Württemberg         | 01.05.1862                            |

Tabelle 2: Datum der Einführung der Gewerbefreiheit in den süddeutschen Staaten, Hannover und Sachsen

<sup>a</sup> Altbayern. <sup>b</sup> Durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bunds.

Neben der Gewerbeordnung entschied, wie oben ausgeführt, auch das Zollsystem und das Handelsrecht über das Ausmaß der Konkurrenz. Von diesen beiden Aspekten stellte 1848 nur die Zollpolitik einen wichtigen Debattegegenstand im Paulskirchenparlament dar.<sup>76</sup> Dabei gelang den Vertretern eines protektionistischen Zollsystems die Mobilisierung der Massen deutlich besser. Über neunzig Prozent der zollpolitischen Petitionen sprachen sich für höhere Zölle und Handelsbeschränkungen aus. Wie im Fall der Gewerbeordnung war die Nationalversammlung aber zu kurzlebig, um einen neuen Zolltarif einführen zu können.

Bereits im Vormärz gab es, ausgehend von einigen süddeutschen Staaten, Versuche zur Vereinheitlichung des deutschen Handelsrechts auf der

74 Diese Gewerbeordnung wurde 1871 auf das Kaiserreich übertragen.

75 Acemoglu/Cantoni/Johnson: Consequence (wie Anm. 12), Appendix, S. 15; siehe auch Simon: Handwerk (wie Anm. 10), S. 184.

76 Ausführlich bei Best: Interessenpolitik (wie Anm. 9).

Ebene des Zollvereins.<sup>77</sup> Die Arbeiten erwiesen sich jedoch als schwierig, und bis 1847 konnten sich die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes nur auf den Entwurf eines allgemeinen deutschen Wechselrechts einigen, der dann 1848 von der Nationalversammlung – als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Bundes – beschlossen wurde. Zudem sollte eine Kommission des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, bestehend aus Juristen, einen Entwurf für ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch ausarbeiten. Der Entwurf blieb jedoch unvollendet und scheint keine so lebhafte öffentliche Debatte und Petitionsbewegung hervorgerufen zu haben wie die Gewerbeordnung und der Zollltarif.

### *5. Die Revolution von 1848 als Katalysator für die weitere Integration Deutschlands*

Außer der Verabschiedung der Wechselordnung hatte die Deutsche Nationalversammlung von 1848/49 keinen homogenisierenden Einfluss auf die Wirtschaftsverfassung des Deutschen Bundes. Auch auf der Ebene der Einzelstaaten blieben die Folgen der Revolution für die Wirtschaftsordnung gering, sieht man einmal von den ein gutes Jahrzehnt bestehenden Einschränkungen der Gewerbefreiheit in Hannover, Preußen und Nassau ab. Ab 1860 setzte jedoch auch in diesen Staaten wieder eine Liberalisierung der Gewerbeordnung ein, und auch Süddeutschland und Sachsen gingen zur Gewerbefreiheit über. Gleichzeitig liberalisierten internationale Verträge den Handel und läuteten eine Phase niedriger Zölle ein. Hinzu kam eine weitere Liberalisierung des Kapitalmarkts durch die Aufhebung des Termingeschäftsverbots in Preußen im Jahr 1860; im Jahr 1870 fiel schließlich der Konzessionszwang für Aktiengesellschaften.<sup>78</sup> Die rückwärtsgewandten Ziele einer Beschränkung des Marktzutritts und des Wettbewerbs konnten sich langfristig nicht gegen eine liberale Wirtschaftsverfassung mit möglichst großen Marktzutrittschancen und Flexibilität zwischen den Sektoren durchsetzen. In diesem Sinne war die Revolution von 1848 eine gescheiterte Revolution.

Trotzdem hatte sie, auch wenn sie die Wirtschaftsverfassung kaum direkt beeinflusste, eine wichtige Katalysatorfunktion. So schärften die Ereignisse

77 Baums: Entwurf (wie Anm. 3); Müller: Deutscher Bund (wie Anm. 30), S. 403.

78 Carsten Burhop/Felix Selgert: Börsen und Banken zur Zeit der Gründerkrise. In: Pfister/Hesse/Spoerer: Deutschland 1871 (wie Anm. 29), S. 223–242, hier S. 229.

von 1848 das Bewusstsein der Regierungen für die sozialen Problemlagen der Frühindustrialisierung, und es setzte sich bei den Regierenden die Erkenntnis durch, dass diese Probleme nur auf der zwischenstaatlichen Ebene und in einem gemeinsamen Markt gelöst werden könnten. So argumentiert Jürgen Müller, dass die Revolution von 1848 die wirtschaftliche „Integration der Nation“ nach 1848 in das Zentrum des politischen Prozesses gerückt habe.<sup>79</sup> Zum einen wollten die Regierungen die enttäuschten politischen Hoffnungen der Liberalen durch ökonomische Reformen ausgleichen und die Nationalbestrebung von der Verfassungspolitik auf das Feld der Wirtschaftspolitik lenken. Zum anderen sahen die Regierungen der Mittelstaaten nach 1848 im Wirtschaftspartikularismus zunehmend ein Hindernis für die gewerblich-industrielle Entwicklung und die Bekämpfung der sozialen Frage. Auch diese Überlegungen hatten eine politische Dimension, da die Untätigkeit des Bundes auf wirtschaftlichem Gebiet dem Ansehen der Bundesversammlung und der Regierungen schadete. Durch wirtschaftspolitische Reformen ließ sich somit auch die Legitimität der Regierenden steigern. Und auch auf Seiten der oppositionellen Nationalbewegung setzte sich die Erkenntnis durch, dass nationale Einheit nur durch eine rechtliche Einheit erreicht werden konnte.

Nach 1849 entwickelte sich daher im wiederbelebten Deutschen Bund eine neue Dynamik auf dem Feld der wirtschaftlichen Integration. Zwar scheiterten 1851 erste Versuche, eine Handelseinheit zu schaffen, die Entwicklung schloß aber anders als in den 1820er Jahren nicht wieder ein, sondern intensivierte sich in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre. Obwohl sich der Deutsche Bund aus der Handels- und Zollpolitik heraushalten musste, konnte er die Politikfelder des Handelsrechts, der Maß-, Münz- und Gewichtsvereinheitlichung, des Patentschutzes und des Urheberrechts sowie des Versicherungswesens besetzen.

Nicht alle diese Projekte konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Vereinheitlichung des Patentrechts kam nicht über einen Sachverständigenbericht hinaus und wurde erst 1877 realisiert, und die Einführung des metrischen Systems für Maße und Gewichte wurde zwar noch im Deutschen Bund begonnen, aber erst im Kaiserreich vollendet.<sup>80</sup> Erfolgreicher war der Deutsche Bund bei der Harmonisierung des Handelsrechts. Bereits 1856 begannen die Mitgliedstaaten über ein Allgemeines Deutsches Han-

79 Müller: *Deutscher Bund* (wie Anm. 30), S. 403–410, Zitat S. 404.

80 Da mit der Annexion Hannovers, Nassaus und Frankfurts das preußische Patentrecht auf diese Staaten übertragen wurde, kam es 1867 jedoch bereits zu einer kleinen Harmonisierung des Patentrechts. Siehe Donges/Selgert: *Legal Differences* (wie Anm. 35).



delsgesetzbuch zu verhandeln, das 1861 verabschiedet und bis 1868 in den meisten Staaten des Deutschen Bundes eingeführt wurde.

Auch im Wechselrecht entstand eine neue Dynamik. Zwar wurde bereits 1848 eine allgemeine Wechselordnung verabschiedet, aber in Folge des Scheiterns der Revolution nicht von allen Staaten eingeführt. Im Zuge der Verhandlungen über das Handelsgesetzbuch einigten sich die Staaten des Deutschen Bundes im Jahr 1861 auch auf eine gemeinsame Wechselordnung, die bis 1865 von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Staaten in Landesrecht überführt wurde.

Schließlich trieben auch die Wiener Münzkonvention (1854) und die Dresdner Münzkonferenz (1856) die Währungsintegration weiter voran. Mit der Harmonisierung des Handels- und Wechselrechts sowie der Festigung der Währungsintegration vertiefte sich, angestoßen durch die Revolutionserfahrungen ab Mitte der 1850er Jahre, die wirtschaftliche Integration der deutschen Staaten.

Die Katalysatorfunktion der Revolution beschränkte sich nicht nur auf eine neue wirtschaftspolitische Integrationsdynamik, sondern schärfte auch ein überstaatliches Zusammengehörigkeitsgefühl bei den Akteuren in Gewerbe und Industrie. Für die Revolutionsjahre beobachtet Heinrich Best erste Ansätze zur Bildung überstaatlicher Interessengruppen und zur Interessenkooperation, auf denen sich in den 1860er Jahren aufbauen ließ.<sup>81</sup> Die handelspolitischen Petitionen an die Nationalversammlung waren mehrheitlich von Vereinen getragen worden, und bestimmte Spitzen der Petitionsbewegung lassen sich direkt auf zu diesem Zweck erfolgte Vereinsgründungen zurückführen. Zwar lösten sich die Vereine nach 1848 – gezwungenermaßen – wieder auf, es existierten aber Traditionslinien und auch personelle Kontinuitäten zu den Gründungen schutzzollorientierter Vereine Ende der 1860er Jahre. Die Revolution von 1848 stärkte somit die überregionale Dimension in der Selbstwahrnehmung der Wirtschaftsakteure, zu denen nicht nur Handwerker und Unternehmer, sondern auch gewerbliche Arbeiter und Landarbeiter zählten.

## 6. Schlussbetrachtung

Fragt man abschließend nach der Rolle der Handwerkerbewegung für die Gewerbeverfassung auf überstaatlicher Ebene in der Revolution von 1848,

81 Best: Interessenpolitik (wie Anm. 9), S. 280–290.

so ist kein nennenswerter Einfluss festzustellen. Der protektionistische Gewerbeordnungsentwurf des Gewerbekongresses hätte zwar in einigen Staaten und Regionen, allen voran Preußen, der Rheinpfalz und Rheinhessen, zu einer deutlichen Einschränkung des Wettbewerbs geführt. Die Handwerker fanden jedoch mit ihren an der Vergangenheit orientierten Lösungsvorschlägen kein Gehör bei der Mehrheit des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung. Mehr als ein einmaliges Treffen beider Lager gab es nicht; zudem sprachen die Abgeordneten den Handwerkern sowohl die Legitimität als auch die Kompetenz zur Lösung der sozialen Frage ab. Der Gewerbeordnungsentwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses war somit deutlich weniger protektionistisch als der des Gewerbekongresses. Er sah aber auch die Möglichkeit vor, Befähigungsnachweise zu verlangen, so dass dieser als Gesetz den Einzelstaaten ein Mittel in die Hand gegeben hätte, den Zugang zum Handwerk zu beschränken. Da der Entwurf den Einzelstaaten jedoch auch einen großen Handlungsspielraum ließ und lediglich einen Rahmen vorgab, verbieten sich kontrafaktische Überlegungen. Kontrafaktisch müssen sie ohnehin bleiben, da der Erfolg der Gegenrevolution dazu führte, dass 1848 weder eine reichsweite Gewerbeordnung, noch eine Zollgesetzgebung oder ein allgemeines deutsches Handelsrecht verwirklicht wurden.

Auf Ebene der Einzelstaaten war die Handwerkerbewegung erfolgreicher. Hier erließen die Regierungen in Hannover, Nassau und Preußen Beschränkungen, deren potenziell wettbewerbsbegrenzende Wirkung in der Einführung von Befähigungsnachweisen für das Handwerk bestand. Hier ist eine ähnliche Strategie zu beobachten, wie sie die gegenrevolutionären Regierungen auch gegenüber den Bauern anwandten. Indem zentrale Forderungen – etwa bei der Ablösung von Feudallasten – erfüllt wurden, beruhigte sich die Situation auf dem Land rasch und nahm der Revolution den Wind aus den Segeln.<sup>82</sup> Inwiefern die Einführung der Befähigungsnachweise die Not im Handwerk linderte und ob sie angesichts der aufkommenden Fabrikindustrie den Wettbewerb entschärfte, ist jedoch ungewiss und empirisch nicht untersucht. Der Erfolg der Handwerkerbewegung war ohnehin nur kurzlebig, denn im Verlauf der 1860er Jahre wurde der Zugang zum Gewerbe wieder liberalisiert. Mittelfristig war der Erfolg der Handwerkerbewegung demnach bescheiden. Der soziale Protest, der sich 1848 Bahn brach, machte den Regierungen allerdings unmissverständlich klar, dass die soziale Frage nicht ignoriert werden konnte. Dies führte zu einer neuen Dy-

82 Koch: Agrarrevolution (wie Anm. 6), S. 164.

namik in der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Deutschen Bundes. So wirkte die Revolution von 1848 als Katalysator auf dem Weg zur wirtschaftlichen und politischen Einheit der deutschen Staaten.

